

Satzung der Stadt Fürth für das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Benutzungsrichtlinien
- § 4 Schlussbestimmung

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Fürth betreibt folgende Museen als öffentliche Einrichtung:

- das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard
- das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb der Museen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung von Kunst und Kultur, von Bildung und Erziehung und von Wissenschaft und Forschung.

§ 3 Benutzung und Benutzungsrichtlinien

(1) Die Museen können während der Öffnungszeiten von jedermann besichtigt werden. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass keine anderen Personen behindert oder belästigt werden.

(2) Befugnisse, Benutzungsentgelte und nähere Regelungen werden in gesonderten privatrechtlichen Benutzungsrichtlinien für das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth geregelt.

(3) Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Satzung und der Benutzungsrichtlinien getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

§ 4 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Fürth vom 16.12.1998 außer Kraft.